



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

20. Wahlperiode

Drucksache 20/4701

15. Juli 2026

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027

Federführend ist das Finanzministerium

A. Problem

Gemäß Artikel 58 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2027 erfordert aber auch Änderungen an Fachgesetzen, die über das Haushaltsjahr hinaus wirken müssen, um die angestrebte nachhaltige Wirkung zu entfalten.

B. Lösung

Das Haushaltsbegleitgesetz 2027 enthält die nachstehenden zur Absicherung der Haushaltsgesetzgebung des Jahres 2027 erforderlichen dauergesetzlichen Änderungen:

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040)“ (Artikel 1)

Mit dem Zukunftspakt II für das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) haben die Landesregierung sowie die Fraktionen aller im Landtag vertretenen Parteien zugesagt, dass das Land die künftigen Kosten des ÖPP-Projektes tragen werde.

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung (Artikel 2)

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“ (Artikel 3)

Die Sondervermögen sollen zu Beginn des Haushaltsjahres 2027 aufgelöst und dem Sondervermögen IMPULS 2040 zugeführt werden.

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz Schleswig-Holstein (Artikel 4)

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein (Artikel 5)

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie (Artikel 6)

Zur Haushaltskonsolidierung sollen im Haushaltsjahr 2027 nach Maßgabe der Veranschlagung im Haushalt 2027 Mittel der Sondervermögen entnommen werden.

Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Artikel 7)

Bundesmittel zum Gewalthilfesystem werden aus der FAG-Masse herausgenommen. Außerdem erfolgt eine vereinbarungsgerechte Abrechnung des kommunalen Anteils an der Finanzierung des Wiederaufbaus infolge der Flutkatastrophe.

Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (Artikel 8)

Die Änderung dient der Klarstellung des Aufgabenkreises, der Zulässigkeit der Aufnahme weiterer freiwilliger Mitglieder sowie der Konkretisierung der entsprechenden Verordnungsermächtigung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mit der Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040)“ (Artikel 1) sind keine unmittelbaren Mehrkosten für den Landeshaushalt verbunden.

Die Änderungen des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung (Artikel 2) sowie des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“ (Artikel 3) ermöglichen die Auflösung der Sondervermögen zu Beginn des Haushaltsjahres 2027. Die verbleibenden, nicht verausgabten Mittel werden dem Sondervermögen IMPULS 2040 zugeführt. Mit den Änderungen sind keine Kosten für den Landeshaushalt verbunden.

Die Änderungen des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz Schleswig-Holstein (Artikel 4), des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein (Artikel 5) sowie des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie (Artikel 6) ermöglichen die Entnahme von Mitteln der Sondervermögen zur Haushaltskonsolidierung im Haushaltsjahr 2027. Mehrkosten für den Landeshaushalt sind damit nicht verbunden.

Mit den Änderungen des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Artikel 7) und des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (Artikel 8) sind keine Mehrkosten für den Landeshaushalt verbunden.

2. Verwaltungsaufwand

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der Kabinettsbefassung zugeleitet.

G. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf
Haushaltsbegleitgesetz 2027
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040)“ |
| Artikel 2 | Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung |
| Artikel 3 | Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“ |
| Artikel 4 | Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz Schleswig-Holstein |
| Artikel 5 | Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein |
| Artikel 6 | Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie |
| Artikel 7 | Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein |
| Artikel 8 | Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein |
| Artikel 9 | Inkrafttreten |

Gesetzestext

Begründung

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Infrastruktur-ModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040)“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungs-Programm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040)“ vom 16. Dezember 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025/165), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) wird der Halbsatz „sofern sie nicht über das ÖPP Verfahren UKSH abgebildet werden“ gestrichen.

Mit dem Zukunftspakt II für das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) haben die Landesregierung sowie die Fraktionen aller im Landtag vertretenen Parteien zugesagt, dass das Land die künftigen Kosten des ÖPP-Projekts tragen werde. Für die Umsetzung sind in den Jahren 2027-2029 insgesamt 195,8 Mio. Euro vorgesehen. In Höhe von 88,0 Mio. Euro werden hierfür ursprünglich für das Projekt HyScale 100 eingeplante Mittel aus dem Sondervermögen IMPULS verwendet, da dieses Projekt nicht mehr umgesetzt wird. Die restlichen 107,8 Mio. Euro werden aus dem Sondervermögen IMPULS 2040 vorfinanziert. Zum Ausgleich sollen dem Sondervermögen IMPULS 2040 ab 2030 die vorfinanzierten 107,8 Mio. Euro in vier Jahrestanchen aus dem Gesamthaushalt wieder zugeführt werden. Um die Zahlungen für die Jahre 2027 bis 2029 aus dem Sondervermögen IMPULS 2040 leisten zu können bzw. dürfen, ist die Anpassung des Errichtungsgesetzes erforderlich.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung vom 13. Dezember 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 746), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Das Sondervermögen soll mit Beginn des Haushaltsjahres 2027 aufgelöst werden. Die

Mit Ermächtigung des Haushaltsgesetzes 2012 wurde das Sondervermögen zur Hochschulsanierung errichtet. Es dient der bedarfsgerechten Finanzierung besonders

Gesetzestext

verbleibenden, nicht verausgabten Mittel werden dem Sondervermögen Infrastruktur-Modernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040) zugeführt. Mit der vollständigen Entnahme der Mittel gilt das Sondervermögen als aufgelöst.“

Begründung

dringlicher und zugleich umfangreicher Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an landeseigenen Gebäuden, die von den Hochschulen des Landes oder dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein genutzt werden und an Gebäuden, die im Zuge der Umwandlung der Universität zu Lübeck in eine Stiftung des öffentlichen Rechts vom Land in das Eigentum der Stiftung übergegangen sind.

Das Sondervermögen wurde in den Jahren 2012 bis 2014 mit einem Betrag in Höhe von rd. 85,6 Mio. Euro ausgestattet.

Zum Jahresende 2025 beträgt der Bestand des Sondervermögens 21,04 Mio. Euro. Hier-von sind 15 Mio. Euro zinsbringend angelegt. Mit dem Haushaltsjahr 2026 wurden alle gro-ßen Baumaßnahmen im Bereich Hochschul-bau aus dem Einzelplan 12 (Kapitel 1212) in den Einzelplan 16 (Kapitel 1607) übertragen. Dieser Systematik folgend soll nunmehr das Sondervermögen aufgelöst und die verblei-benden, nicht verausgabten Mittel dem Son-dervermögen IMPULS 2040 zugeführt wer-den.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“

Das Gesetz über die Errichtung eines Son-dervermögens „Energetische Sanierung“ vom 23. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016, GVOBl. Schl.-H., S. 999), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Das Sondervermögen soll mit Beginn des Haushaltsjahres 2027 aufgelöst werden. Die verbleibenden, nicht verausgabten Mittel werden dem Sondervermögen Infrastruktur-Modernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040) zugeführt. Mit der vollständigen Entnahme der Mittel gilt das Sondervermögen als aufge-löst.“

Mit Ermächtigung des Haushaltsbegleit-gesetzes 2013 wurde das Sondervermö- gen „Energetische Sanierung“ (PROFI) errichtet. Es dient der Finanzierung von Investitionen in die energetische Sanie- rung und Optimierung landeseigener Ge- bäude und Versorgungseinrichtungen, mit Ausnahme derjenigen Gebäude, die dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein für betriebliche Zwecke dauerhaft zur Ver- fügung gestellt sind. Ebenfalls zulässig ist die Finanzierung von Maßnahmen an Ge- bäuden und Versorgungseinrichtungen im Eigentum von Trägern, die im Wesentli- chen vom Land zu unterhalten sind. Hier- mit soll eine dauerhafte Absenkung der laufenden Bewirtschaftungskosten für die- se Gebäude und damit eine strukturelle

Gesetzestext

Begründung

Entlastung des Landeshaushalts erreicht werden.

Das Sondervermögen wurde mit einem Betrag in Höhe von 35 Mio. Euro ausgestattet. Zum Jahresende 2025 beträgt der Bestand des Sondervermögens 637.000 Euro. Hiervon sind 550.000 Euro zinsbringend angelegt.

Mit dem Haushaltsjahr 2026 wurden alle großen Baumaßnahmen im Bereich Zentrales Grundvermögen zur Behördenunterbringung (ZGB) aus dem Einzelplan 12 (Kapitel 1221) in den Einzelplan 16 (Kapitel 1612 MG 05) übertragen. Dieser Systematik folgend soll nunmehr das Sondervermögen aufgelöst und die verbleibenden, nicht verausgabten Mittel dem Sondervermögen IMPULS 2040 zugeführt werden.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 757) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Überschrift:

„§ 7 Auflösung und Entnahme nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes 2027“

2. § 7 Satz 1 und 2 werden zu Absatz 1.

3. § 7 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Abweichend von § 2 können dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2027 Mittel nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes 2027 entnommen werden. Das Sondervermögen gilt damit nicht als aufgelöst.“

Zur Haushaltskonsolidierung sollen im Haushaltsjahr 2027 nach Maßgabe der Veranschlagung im Haushalt 2027 (Titel 1111 - 334 01) Mittel des Sondervermögens entnommen werden.

Gesetzestext

Begründung

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird der Überschrift die folgende Angabe angefügt:

„und Entnahme im Haushaltsjahr 2027“

2. In § 6 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von § 2 können dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2027 Mittel nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes 2027 entnommen werden.“

Zur Haushaltskonsolidierung sollen im Haushaltsjahr 2027 nach Maßgabe der Veranschlagung im Haushalt 2027 (Titel 1111 - 334 01) Mittel des Sondervermögens entnommen werden.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 212), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 können dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2027 Mittel nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes 2027 entnommen werden.“

Zur Haushaltskonsolidierung sollen im Haushaltsjahr 2027 nach Maßgabe der Veranschlagung im Haushalt 2027 (Titel 1111 - 334 01) Mittel des Sondervermögens entnommen werden.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808, ber. 996), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 165), wird wie folgt geändert:

Gesetzestext

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe l wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe m wird das Semikolon durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Buchstabe n angefügt:

„n) der vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel laut Artikel 4 und 5 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57);“.

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Für den kommunalen Teil an der Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen infolge der Flutkatastrophe 2023 werden von der Finanzausgleichsmasse in den Finanzausgleichsjahren 2024 bis 2026 jeweils 8,7 Millionen Euro und in den Finanzausgleichsjahren 2027 bis 2030 der jeweils erforderliche Betrag abgezogen. Wird festgestellt, dass die nach Satz 1 abgezogenen Beträge nicht in ihrer Höhe für die Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen infolge der Flutkatastrophe 2023 benötigt werden, ist der Differenzbetrag in dem dem Jahr der Feststellung folgenden Finanzausgleichsjahr der Finanzausgleichsmasse wieder zuzuführen.“.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVBl. Schl.-H. S. 634), wird wie folgt geändert:

Begründung

Mit dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vom 24. Februar 2025 (Gewalthilfegesetz) wird den Ländern die Sicherstellungsverantwortung für ein bedarfsgerechtes Gewalthilfesystem im Sinne des Gesetzes übertragen. Das Gewalthilfegesetz sieht die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und fachliche Beratung in Sicherstellungsverantwortung der Länder vor, der im Jahr 2032 in Kraft tritt. Um die gesamte Bundesbeteiligung zweckentsprechend verwenden zu können, bedarf es einer Anpassung des § 3 Abs 2 FAG. Da die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Höhe des Verbundsatzes an den Einnahmen aus der Umsatzsteuer zu beteiligen sind, würde ohne diese Änderung ein Anteil von derzeit 18,33 % der Finanzausgleichsmasse zufließen und in entsprechendem Umfang nicht mehr der zweckgerichteten Verwendung durch das Land zur Verfügung stehen.

Die Änderung des Absatzes 9 stellt eine vereinbarungsgerechte Abrechnung des kommunalen Anteils sicher. Die für die kommenden Jahre ursprünglich jährlich angesetzten 8,7 Millionen Euro werden nach aktueller Sachlage nicht in vollem Umfang benötigt werden. Der Rückfluss der nicht benötigten Mittel soll erst mit Zeitverzug erfolgen, um eine Neufestsetzung des kommunalen Finanzausgleichs mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand besonders bei den Kreisen und Ämtern zu vermeiden. Dies ist gerechtfertigt, da sich die Schlüsselzuweisungen für die einzelnen Empfänger lediglich marginal erhöhen werden.

Gesetzestext

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Worte „, Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

2. In § 2b wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften der §§ 85 bis 92 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr.35), gelten entsprechend.“

3. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Über den in Absatz 1 bestimmten Mitgliederkreis hinaus ist die Aufnahme freiwilliger Mitglieder möglich.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen näheren Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse, die Organisation und Verwaltung, die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung der Versorgungsausgleichskasse sowie die Mitgliedschaft zu treffen.“

Artikel 9 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

Die Änderung des § 2 Abs. 3 dient der Klarstellung des Aufgabenkreises. Durch die Ergänzung um Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld wird ausdrücklich geregelt, dass auch diese vom Aufgabenbereich umfasst sind.

Mit der Anpassung des Verweises wird der Regelungsgehalt des § 2 Abs. 4 präzisiert und eine eindeutige Zuordnung der in Bezug genommenen Absätze sichergestellt.

Die Ergänzung in § 2b dient der Gewährleistung der Rechtssicherheit. Durch die ausdrückliche Verweisung auf die §§ 85 bis 92 des Landesbeamtengesetzes wird klargestellt, dass die dort geregelten datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend Anwendung finden.

Mit der Einfügung des § 3 Abs. 3 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Es wird ausdrücklich geregelt, dass die Versorgungsausgleichskasse über den in Absatz 1 bestimmten Mitgliederkreis hinaus weitere freiwillige Mitglieder aufnehmen kann.

Die Verordnungsermächtigung in § 8 wird zur Schaffung der erforderlichen Flexibilität erweitert und in ihrem Regelungsumfang zugleich präzisiert. Die Ergänzung ermöglicht es, die näheren Einzelheiten der Rechtsverhältnisse sowie der Organisation, Verwaltung, Mitgliedschaft und der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Versorgungsausgleichskasse sachgerecht im Wege der Rechtsverordnung zu regeln.

Allgemeine Begründung

Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040)“

Mit dem Zukunftspakt II für das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) haben die Landesregierung sowie die Fraktionen aller im Landtag vertretenen Parteien zugesagt, dass das Land die künftigen Kosten des ÖPP-Projektes tragen werde.

Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung

Artikel 3 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“

Die Sondervermögen sollen zu Beginn des Haushaltsjahres 2027 aufgelöst und dem Sondervermögen IMPULS 2040 zugeführt werden.

Artikel 4 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz Schleswig-Holstein

Artikel 5 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 6 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie

Zur Haushaltskonsolidierung sollen im Haushaltsjahr 2027 nach Maßgabe der Veranschlagung im Haushalt 2027 Mittel der Sondervermögen entnommen werden.

Artikel 7 - Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein

Bundesmittel zum Gewalthilfesystem werden aus der FAG-Masse herausgenommen. Außerdem erfolgt eine vereinbarungsgerechte Abrechnung des kommunalen Anteils an der Finanzierung des Wiederaufbaus infolge der Flutkatastrophe.

Artikel 8 - Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein

Die Änderung dient der Klarstellung des Aufgabenkreises, der Zulässigkeit der Aufnahme weiterer freiwilliger Mitglieder sowie der Konkretisierung der entsprechenden Verordnungsermächtigung.